



Statuten

Schweizerische Volkspartei

SVP

Kanton Schaffhausen

vom 22. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck, Grundsätze	3
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Grundsätze	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 5 Aufnahme	3
Art. 6 Rechte und Pflichten	4
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 8 Ausschluss	4
III. Organisation	4
Art. 9 Sektionen und Kreisparteien	4
Art. 10 Sektionen	4
Art. 11 Kreispartei	5
Art. 12 Statuten der Sektionen und der Wahlkreisverbände	5
Art. 13 Präsidentenkonferenz	5
IV. Organe	5
Art. 14 Überblick über die Organe	5
Art. 15 Delegiertenversammlung	5
Art. 16 Befugnisse der Delegiertenversammlung	6
Art. 17 Kantonale Mitgliederversammlung	6
Art. 18 Befugnisse der Kantonalen Mitgliederversammlung	7
Art. 19 Kantonalvorstand	7
Art. 20 Aufgaben, Kompetenzen des Kantonalvorstandes	7
Art. 21 Sitzungen des Kantonalvorstandes	7
Art. 22 Parteileitung	7
Art. 23 Aufgaben, Kompetenzen der Parteileitung	8
Art. 24 Kantonsratsfraktion	8
Art. 25 Revisionsstelle	8
V. Auflösung und Verschiedenes	8
Art. 26 Verfahren und Liquidationsüberschuss	8
Art. 27 Haftung der SVP des Kanton Schaffhausen	8
Art. 28 Mittel	9
VI. Schlussbestimmungen	9
Art. 29 Inkrafttreten	9

Statuten Schweizerische Volkspartei SVP Kanton Schaffhausen

I. Name, Sitz und Zweck, Grundsätze

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei des Kantons Schaffhausen SVP“, nachfolgend SVP Schaffhausen genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB eine selbständige politische Organisation in der Form eines Vereins mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Die SVP Schaffhausen steht für eine freiheitliche, demokratische Staatsordnung ein und bekennt sich zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Im Kanton Schaffhausen und seinen Gemeinden setzt sie sich für deren Einheit und Stärke sowie für die fortschrittliche Ausgestaltung ihrer Einrichtungen ein.

1. Die SVP Schaffhausen ist ein Teil der Schweizerischen Volkspartei SVP mit Sitz in Bern.
2. Sie unterstützt die Mitglieder und Sektionen wie auch Kreisparteien in ihren Anliegen und vertritt ihre Interessen in der Politik und Öffentlichkeit.
3. Sie fördert den Zusammenhalt, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern.
4. Sie betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Art. 3 Grundsätze

1. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, per Email oder mittels Publikation auf der Webseite der SVP Schaffhausen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Beitritt zur Partei steht Personen offen, die sich zu den Grundsätzen der SVP bekennen und über 14 Jahre alt sind.
2. Mitglieder der Sektionen und der Jungen SVP sind automatisch Mitglied der SVP Schaffhausen.
3. Der Beitritt für Einzelmitglieder bei der SVP Schaffhausen ist möglich, sofern am Wohnsitz keine Sektion vertreten ist oder der ausdrückliche Wunsch besteht.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme

- a. in der Sektion der SVP Schaffhausen
- b. in der Jungen SVP
- c. für Einzelmitglieder durch die Parteileitung

Art. 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind zur Mitwirkung in der Partei berechtigt. Sie haben das Teilnahme- und Stimmrecht an Parteiversammlungen. Sie haben das Stimmrecht an Delegiertenversammlungen, sofern sie als Delegierte bestimmt wurden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich über die Sektionen oder den Kantonalvorstand zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages.
3. Die Mitglieder der Jungen SVP zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Zuständig für:

- a. den Ausschluss einzelner Mitglieder sind die Sektionen und die Junge SVP bzw. deren Organe. Der Kantonalvorstand kann Sektionen anweisen, ein Mitglied auszuschliessen.
- b. den Ausschluss von Einzelmitgliedern ist die Parteileitung.

Art. 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es:
 - a. seinen statuarischen oder finanziellen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - b. wesentlichen Interessen der Partei zuwiderhandelt oder deren Ansehen schwer schädigt.
2. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied mit aufschiebender Wirkung zu Händen der Delegiertenversammlung 30 Tage nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses Beschwerde einlegen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand der SVP Schaffhausen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.
3. Durch den Ausschluss entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9 Sektionen und Kreisparteien

1. Die SVP Schaffhausen ist über Sektionen in den politischen Gemeinden des Kantons organisiert, wobei eine Sektion auch mehrere Gemeinden umfassen kann.
2. Die Sektionen können sich in Kreisparteien zusammenschliessen.
3. Die Sektionen und Kreisparteien führen die Bezeichnung "Schweizerische Volkspartei" oder die Abkürzung "SVP" mit der Orts- oder der Wahlkreisbezeichnung in ihrem Namen.

Art. 10 Sektionen

Die Sektionen richten ihre Arbeit nach der Strategie und Zielen der SVP Schaffhausen aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden und befassen sich mit allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Sie werben neue Parteimitglieder und nominieren Kandidierende für kantonale und eidgenössische Wahlen zu Händen der Kantonalpartei.

Art. 11 Kreisparteien

1. Die Anzahl und die geografische Abgrenzung der Kreispartei richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
2. Die Kreisparteien können
 - a. die Interessen ihrer Sektionen in der SVP vertreten;
 - b. in Absprache mit der SVP Schaffhausen verantwortlich für die Vorbereitung von regionalen und kantonalen Wahlen sein;
 - c. sich aktiv an den nationalen Wahlen beteiligen, die in der Verantwortung der Kantonalpartei liegen;
 - d. zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen zu Handen des Kantonalvorstandes Stellung nehmen;
 - e. für ihren Wahlkreis politisch relevante Themen behandeln und sich mit allen Fragen, die den Wahlkreis betreffen befassen.
3. Sie bestimmen ihre Organisationsstruktur selbst.
4. Sie können Kandidierende für kantonale und eidgenössische Wahlen zu Handen der kantonalen Delegiertenversammlung nominieren.

Art. 12 Statuten der Sektionen und der Kreisparteien

Die Statuten der Sektionen und der Wahlkreisverbände sowie deren Änderungen sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13 Präsidentenkonferenz

1. Zur Meinungsbildung bei wichtigen politischen Themen, dem Informationsaustausch und zur Mobilisierung innerhalb der SVP Schaffhausen findet mindestens einmal im Jahr eine Präsidentenkonferenz statt.
2. An der Präsidentenkonferenz nehmen der Kantonalvorstand, die Präsidenten der Sektionen, der Jungen SVP und der Kreisparteien sowie der Fraktionspräsident des Kantonsrates teil.

IV. Organe

Art. 14 Überblick über die Organe

Die Organe der SVP Schaffhausen sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. die Kantonale Mitgliederversammlung;
- c. der Kantonalvorstand;
- d. die Parteileitung;
- e. die Kantonsratsfraktion;
- f. die Revisionsstelle

Art. 15 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SVP Schaffhausen.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Kantonalvorstand, eine Kreispartei oder drei Sektionen einberufen und müssen spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens abgehalten werden. Die Junge SVP gilt im Sinne dieser Bestimmung als eine Sektion.
4. Die Einladung wird den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen zugestellt.
5. Die Delegierten werden durch die Sektionen bestimmt. Zehn Sektionsmitglieder berechtigen zu einer Delegiertenstimme. Jeder Sektion stehen wenigstens zwei Delegierte zu. Massgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl sind die bezahlten Mitgliederbeiträge der Sektionen des abgelaufenen Rechnungsjahres. Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Fraktion des Kantonsrats sind ebenfalls Delegierte.

Art. 16 Befugnisse der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Entlastung des Kantonalvorstandes und des Kassiers.
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets für ein Jahr.
 - c. Beschluss einmalige Ausgaben über CHF 10'000.-- und wiederkehrende über CHF 5'000.--.
 - d. Wahl des Präsidenten, des Sekretärs und des Kassiers für die Dauer von vier Jahren oder bis zum Ablauf einer Amtsperiode gemäss der Schaffhauser Kantonsratswahlen.
 - e. Wahl der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes für die Dauer von vier Jahren oder bis zum Ablauf der Amtsperiode gemäss der Schaffhauser Kantonsratswahlen.
 - f. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren oder bis zum Ablauf der Amtsperiode gemäss der Schaffhauser Kantonsratswahlen.
 - g. Nomination von Kandidierenden für den Stände-, National- und Regierungsrat. Diese erfolgen mit absolutem Mehr der anwesenden Delegierten. Mehrere Wahlgänge sind dabei möglich, wobei die Person mit der geringsten Stimmenzahl vor dem nächsten Wahlgang ausscheidet.
 - h. Erledigung von Beschwerden gegen Ausschlüsse.
 - i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - j. Erlass und Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung der SVP Schaffhausen.
 - l. Abwahl und Kündigungen von Mitgliedern des Vorstandes und Auflösung von ordentlichen Arbeitsverhältnissen mit Kündigungsfrist nach Obligationenrecht.
2. Die Delegiertenversammlung beschliesst nur Geschäfte, die in der Einladung rechtzeitig angekündigt worden sind, ausser über den Antrag zur Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung.
3. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Vorstand jeweils zwei Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
4. Sofern kein separates Beschlussprocedere vorgegeben ist, erfolgen die Abstimmungen mit dem relativen Mehr. Auf Verlangen muss darüber abgestimmt werden, ob die Abstimmung geheim erfolgt.

Art. 17 Kantonale Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung ist jedes Parteimitglied der Sektionen, Jungen-SVP sowie Einzelmitglieder der Kantonalen SVP stimmberechtigt.

Art. 18 Befugnisse der Kantonalen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung bzw. fasst Parolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen.
2. Die Junge SVP ist nicht an die Beschlüsse der Kantonalen Mitgliederversammlung gebunden.
3. Sie beschliesst das Parteiprogramm.

Art. 19 Kantonalvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem SVP-Fraktionspräsidenten des Kantonsrates, den SVP Vertretungen in Stände-, National- und Regierungsrat, dem Vertreter der Jungen SVP, dem Vertreter der Senioren und weiteren maximal sieben durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern aus den Sektionen. Dabei ist auf eine ausgewogene Sitzverteilung im Vorstand in Bezug auf die Mitgliederstärke der Wahlkreise nach Möglichkeit zu achten. Der Kantonalvorstand organisiert sich mit Ausnahme der von der Delegiertenversammlung gewählten Personen selbst.

Art. 20 Aufgaben, Kompetenzen des Kantonalvorstandes

1. In die Befugnis des Kantonalvorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung, der Parteileitung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
2. Für bestimmte Aufgaben kann der Kantonalvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern bestehen müssen.
3. Der Kantonalvorstand bezeichnet die Personen, die rechtsverbindlich für die Partei unterzeichnen sowie die Art der Unterzeichnung.
4. Der Kantonalvorstand beschliesst einmalige Ausgaben innerhalb des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets bis CHF 10'000 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.--. Für nicht im Budget enthaltene, gebundene und einmalige Ausgaben gilt eine Obergrenze von CHF 5'000.--.
5. Er bereitet die Delegierten- und/oder Mitgliederversammlungen vor und bestimmt über den Ausschluss der Öffentlichkeit an den Versammlungen.
6. Er bereitet den Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Festlegung der Mitgliederbeiträge und das Budget zu Handen der Delegiertenversammlung vor.
7. Er nimmt zu politischen Fragen öffentlich Stellung und vertritt die SVP Schaffhausen nach aussen.
8. Er fasst Beschluss von Parteiparolen zu Handen der Mitgliederversammlung.
9. Er erstellt periodisch ein Parteiprogramm zu Handen der Mitgliederversammlung.
10. Er beschliesst über die Vertretung der SVP Schaffhausen in der schweizerischen SVP.
11. Der Kantonalvorstand setzt die Mandatsträger-Beiträge fest.

Art. 21 Sitzungen des Kantonalvorstandes

Der Kantonalvorstand wird durch die Parteileitung oder den Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen. Er muss auch einberufen werden auf Verlangen der Mehrheit der Parteileitung oder von einem Viertel der Mitglieder des Kantonalvorstandes.

Art. 22 Parteileitung

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- g. dem Präsidenten;
- h. dem Sekretär;
- i. dem Kassier.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen der Parteileitung

1. Die Parteileitung führt die laufenden Geschäfte und nimmt Stellung nach aussen.
2. Sie bereitet die Geschäfte des Kantonalvorstandes, der Mitgliederversammlung und der Parteiversammlung sowie die Präsidentenkonferenz vor.
3. Die Parteileitung beschliesst einmalige Ausgaben innerhalb des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets bis CHF 5'000 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 1'000.--. Für nicht im Budget enthaltene, gebundene und einmalige Ausgaben gilt eine Obergrenze von CHF 2'000.--.
4. Die Mitglieder der Parteileitung unterzeichnen einzeln.
5. Der Parteipräsident führt die Mitarbeitenden im Anstellungsverhältnis.

Art. 24 Kantonsratsfraktion

1. Kantonsräte der SVP Schaffhausen und allfälliger SVP Nebenlisten sind Mitglieder der Kantonsratsfraktion der SVP.
2. Der Kantonsratsfraktion können auch andere Parteien oder Parteimitglieder angehören.
3. Die Kantonsratsfraktion organisiert sich selbst.
4. Die Kantonsratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Werte der SVP Schaffhausen.

Art. 25 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle hat Erfolgsrechnung und Bilanz der Partei sowie alle zu konsolidierenden Wahl- und Abstimmungsrechnungen, welche die Partei betreffen, zu prüfen.
2. Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die gesamte Rechnungsführung und die Rechnung betreffenden Protokolle einzusehen.
3. Sie hat dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag einzureichen.
4. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit den Kantonalvorstand zur Kenntnis zu bringen. In wichtigen Fällen hat sie überdies die Delegiertenversammlung zu orientieren.

V. Auflösung und Verschiedenes

Art. 26 Verfahren und Liquidationsüberschuss

1. Die Auflösung der SVP Schaffhausen kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einberufen wurde. Für einen gültigen Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Nach der Auflösung ist das Vermögen der SVP Schaffhausen der Schweizerischen Volkspartei, bei deren Fehlen einer von der Delegiertenversammlung bezeichnenden Institution im Kanton Schaffhausen zuzuwenden.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SVP Schaffhausen haftet nur deren Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Mittel

Die Partei bestreitet ihre Ausgaben

- j. aus den jährlichen Beiträgen der Sektionen;
- k. aus den Beiträgen der Mandatsinhaber und der Einzelmitglieder;
- l. aus Gönnerbeiträgen;
- m. aus freiwilligen Beiträgen;
- n. aus ausserordentlichen Erträgen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2023 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 2009 und treten sofort in Kraft.

Der Präsidentin



.....
Andrea Müller

Der Sekretär



.....
Mariano Fioretti